

Anfrage der Fraktion der SPD vom 16.06.2026

Übergangslösung bei der Finanzierung sogenannter „Fehlfahrten“ im Rettungsdienst

Frage 1:

In den Medienberichten wird ein Schreiben des NRW-Gesundheitsministers Karl-Josef Laumann (CDU) erwähnt, das die Details der Übergangslösung erläutert: Liegt der Kreisverwaltung dieses Schreiben vor? Wenn ja, bitten wir um Vorlage des Schreibens.

Am 08. Juni 2026 erhielt der Rhein-Kreis Neuss eine gemeinsame Einladung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) für eine Informationsveranstaltung am 23. Juni 2026, die als Anlage beigelegt ist.

Ein gesondertes Schreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Karl-Josef Laumann, liegt der Kreisverwaltung nicht vor.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Juni 2026 wurden die Inhalte der gemeinsamen Information näher erläutert. Danach soll für das Jahr 2026 eine Übergangslösung gelten, um bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Neuregelung die Finanzierung des Rettungsdienstes sicherzustellen. Gleichzeitig wurde angekündigt, das nordrhein-westfälische Rettungsrecht noch im Jahr 2026 anzupassen, um zum 1. Januar 2027 den Übergang vom bisherigen Gebührenmodell zu einem Vertragsmodell einzuleiten. Hierbei findet eine Orientierung an den in anderen Bundesländern geltenden Modellen statt.

Seitens des Landes wurde ferner ausgeführt, dass künftig landesweit einheitliche Standards im Rettungsdienst geschaffen und individuelle Einzellösungen vermieden werden sollen. Bereits eingeleitete Erstellungsprozesse hinsichtlich der Rettungsdienstbedarfsplanungen können fortgeführt werden. Für weitergehende Planungen wurde empfohlen, diese im Rahmen des Sicherstellungsauftrags mit den gesetzlichen Krankenkassen abzustimmen und mit der zuständigen Bezirksregierung zu erörtern. Darüber hinaus wurde den Kreisen empfohlen, die Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen zentral für die jeweiligen rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu führen.

Frage 2:

Welche Informationen liegen der Kreisverwaltung insgesamt bezüglich der oben genannten Übergangslösung vor? Wie bewertet die Kreisverwaltung diese Lösung?

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat stellvertretend für alle Kreise an den Spitzengesprächen mit den beteiligten Landesministerien und den Vertretern der Kostenträger teilgenommen. Die Sitzungen und Gespräche wurden durch Videokonferenzen mit den Hauptverwaltungsbeamten intensiv vorbereitet.

Der Musterentwurf der Übergangsregelung ist auf der Internetseite des MAGS NRW abrufbar.

<https://www.mags.nrw/finanzierung-von-fehlfahrten-im-rettungsdienst-landesregierung-informiert-ueber-aktuellen-sachstand>

Für den Rhein-Kreis Neuss hat die Übergangsregelung keine Auswirkungen. Grundlage für die Gebührensatzung im Rettungsdienst ist der Rettungsdienstbedarfsplan. Wie die Verwaltung laufend berichtet hat, befindet sich der Rettungsdienstbedarfsplan derzeit in einer vollumfänglichen Überarbeitung. Der entsprechende Entwurf wird mit den Kostenträgern abzustimmen sein. Erst dann kann eine neue Gebührensatzung erlassen werden.

Parallel dazu arbeitet die Kreisverwaltung unter Beratung der Firma Märkische Revision GmbH an einer grundlegenden Neuordnung der kalkulatorischen Grundlagen für die Bemessung der Rettungsdienstgebührensätze.

Da die vorgenannten, sehr arbeitsintensiven Arbeiten noch laufen kann die Gebührenabrechnung im Rettungsdienst auf Basis der noch geltenden Rettungsdienstgebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss erfolgen. Somit stellt sich die Frage der Erstattung für die Fehlfahrten nicht. Diese Fallkonstellation trifft die Gebietskörperschaften, die seit Ende 2025 bzw. in 2026 Neuverhandlungen zu den Gebührensätzen mit den Kostenträgern eingeleitet haben.

In der derzeitigen Rettungsdienstgebühr des Kreises sind Fehlfahrten in einer Größenordnung von 8% der Gesamtfahrten der Rettungswagen eingeflossen, von denen die Kostenträger 4% als gebührenfähige Aufwendungen anerkannt haben.

Insofern ist eine Bewertung der Übergangsregelung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen durch die Verwaltung nicht erfolgt, da sie den Rhein-Kreis Neuss nicht betrifft.

Frage 3:

Liegt der Kreisverwaltung der in den Medien erwähnte Musterbeschluss zu dieser Sache bereits vor? Wenn ja, bitten wir um Vorlage des Musterbeschlusses. Wenn nein, wann ist mit der Vorlage des Beschlusses zu rechnen?

Siehe Frage 2.

Frage 4:

Wie hoch ist im laufenden Jahr der Anteil der „Fehlfahrten“ im Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss – aufgeschlüsselt nach kreisangehörigen Kommunen? Welche Kosten würden dem Rhein-Kreis Neuss entstehen, wenn die hier ausgeführte Regelung zur (teilweise) Kostenübernahme durch die Krankenkasse gelten bzw. beschlossen werden würde?

Die erneute Frage nach der Aufschlüsselung nach Kommunen macht es nochmals erforderlich darauf hinzuweisen, dass der Rettungsdienst nicht kommunenscharf gedacht, geplant, durchgeführt oder ausgewertet werden kann. Die Fahrzeugstrategie bei der Disposition durch die Kreisleitstelle basiert auf dem entfernungsmaßig dem Einsatzort am nächsten befindlichen Fahrzeug, nicht auf dessen Stationierungsort.

Es liegen keine auswertbaren Daten zu den Fehlfahrten im Rhein-Kreis Neuss vor.

Die Kostenfrage ist wie bereits erläutert für den Rhein-Kreis Neuss nicht relevant.

Frage 5:

*Müssen die für die „Fehlfahrten“ anfallenden und nicht erstattungsfähigen Kosten zwingend über Gebühren bei den Bürger*innen finanziert werden oder ist auch eine (teilweise) Finanzierung durch den Kreis-Haushalt möglich? – so kündigt Essens Oberbürgermeister Thomas Kufen (CDU) in einem Artikel der Zeit³ an, die Finanzierungslücke durch Steuermittel decken zu wollen.*

Siehe Frage 2, die Fragestellung ist derzeit für den Rhein-Kreis Neuss nicht relevant. Für die zukünftigen Entscheidungen ist insbesondere die bundesgesetzliche Regelung im Rahmen der Novellierung des SGB V abzuwarten, mit der eine grundlegende Rechtsgrundlage zur Finanzierung des Rettungsdienstes verbunden sein wird.

Frage 6:

Die vorgelegte Regelung soll auch ein Moratorium vorsehen, durch das befristet die Rettungsdienstinfrastruktur auf Basis bestehender Bedarfspläne „eingefroren“ wird, was Veränderungen – insbesondere im Sinne der Zielzeiten – verhindern würde. Welche Informationen liegen der Kreisverwaltung hierzu vor und wie bewertet diese ein solches Moratorium?

Die Details des Moratoriums sollen durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass einerseits der Bau neuer, zusätzlicher Rettungswachen geregelt werden soll, andererseits aber auch das Thema der Rettungsleitstellen aufgegriffen wird.

Derzeit ist kein Bedarf für zusätzliche Rettungswachen im Rhein-Kreis Neuss gegeben. Die von der Stadt Neuss geplante Rettungswache Neuss-Süd ist bereits Gegenstand der gültigen Bedarfsplanung. Die Kreisverwaltung plant die Anmietung von neu zu errichtenden Wachen in den Städten Jüchen und Meerbusch, jedoch lediglich als Ersatz für die derzeit bestehenden Wachstandorte in diesen beiden Kommunen.

Wie die Zustimmung der Kostenträger zur Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zeigt, wird nach Einschätzung der Verwaltung die Indienstnahme zusätzlicher Fahrzeuge durch das geplante Moratorium nicht verhindert, sofern der entsprechende Bedarf eindeutig nachgewiesen werden kann.

Frage 7:

Wie gestaltet sich die Finanzierungsfrage im Rahmen der vorsorglichen Bereitstellung von Rettungswagen bei Einsätzen der Blaulichtfamilie im Kreisgebiet – etwa wenn Rettungswagen zu Bränden im Stadtgebiet oder Unfällen auf der Autobahn hinzugerufen werden? Werden solche Einsätze – sofern keine Versorgung oder kein Transport von Verletzten erfolgt – ebenfalls in die „Fehlfahrten“-Statistik eingerechnet und wird diese dahingehend differenziert? Gibt es in diesen Fällen besondere Finanzierungsvorgaben und wer ist Kostenträger für diese Fahrten?

In die bei der Kreisleitstelle im Einsatzleitsystem hinterlegten Alarm- und Ausrückeordnungen sind Rettungsmittel auch bei Einsätzen hinterlegt, die nicht primär dem Rettungsdienst zuzurechnen sind.

Hier sind insbesondere größere Feuerwehreinsätze zu nennen, bei denen ein Rettungsmittel u.a. auch zum Eigenschutz der Wehrleute mit zur Einsatzstelle entsandt wird. Diese Fahrten sind Fehlfahrten im Sinne der Definition der Kostenträger und sind im Rhein-Kreis Neuss derzeit in der Zahl der Fehlfahrten, wie bei Frage 2 ausgeführt, eingerechnet. Außerdem sind in den Alarm- und Ausrückeordnungen Rettungsmittel für potenziell verletzte Personen hinterlegt. Derzeit würde ein Gesamtdefizit im Rettungsdienst durch den Kreishaushalt aufgefangen. Wie sich die Situation zukünftig gestaltet wird abhängen von den Auswirkungen der o.g. Novellierung des SGB V sowie den zu gegebener Zeit zu führenden Verhandlungen mit den Kostenträgern über einen neuen Rettungsdienstbedarfsplan und in diesem Zuge über neue Gebührenhöhen.